

der Name des Urhebers, noch jener eines Verlegers angegeben ist — sie ist eine Druckschrift, die nach Art. 2. des Gesetzes von den Bestimmungen des Art. 1. desselben ausdrücklich ausgenommen ist und also eben jenes Schutzes entbehrt, den dies Gesetz dem literarischen Eigenthume zusichert.

Daß Angesichts des Gesetzes Art. 1. und 2. der officielle Abdruck des Gesetz-Entwurfs in solcher Weise veranstaltet und in vielen Exemplaren verbreitet wurde, an Regierungen sowohl, wie an Privaten, dann, daß dies von eben der Commission, die zur Berathung des Gesetzes berufen war, selbst geschehen ist, bekundet es deutlich, daß man mit Wissen und Absicht den Gesetz-Entwurf, wie er endlich in letzter Lesung festgestellt war, zum Gemeingut des gesammten deutschen Volkes machen wollte. Zu eben dieser Annahme führt auch in der That die Natur der Sache.

Das nunmehr vollendete Gesetzgebungswerk ist eines der größten, vielleicht das größte Werk, das durch einmüthiges Zusammenstehen aller deutschen Regierungen zu Tage gefördert wurde.

In dem vollendeten Entwurfe haben die zur Berathung desselben berufenen Männer ihren Auftraggebern, den deutschen Regierungen und in diesen der ganzen Nation, Rechnung gelegt über Erfüllung ihres Auftrags. Wie der Beginn des Werkes getragen war durch einmüthiges Zusammenstehen aller deutschen Regierungen und Stämme, so muß angelegentlichster Wunsch Aller sein, daß einmüthig alle Regierungen den Entwurf unverändert und bald zum Gesetz erheben. — Möglichste Verbreitung des Entwurfs, auf daß ihn Alle kennen und in seiner Wichtigkeit erfassen und würdigen, war moralische Aufgabe der Gesetzgebungs-Commission.

In der Natur der Sache, wie in der durch den Titel der officiellen Ausgabe bekundeten Absicht der Conferenz war es daher gelegen, daß die hinausgegebenen Exemplare freies und völlig unbeschränktes Eigenthum der ersten Empfänger sein und werden sollten.

Es findet sich nirgends und auch nicht in den bis jetzt bekannt gewordenen Protokollen auch nur entfernt ein Anhaltspunkt dafür, daß man das Eigenthumsrecht der ersten Empfänger irgendwie beschränken wollte. Es war daher auch Herr v. Seuffert also, wie er angab, vollkommen berechtigt, den Buchhändler Korn in den Besitz eines Exemplars zu setzen, und wenn, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, diese Besitzübertragung an Korn ebenfalls ohne allen Vorbehalt und ohne Beschränkung erfolgte, so war auch Korn vollkommen befugt, den Gesetz-Entwurf zu drucken und in den Buchhandel zu bringen.

Daß Protokolle und Entwurf wie Ursache und Wirkung in innigstem geistigen Zusammenhange stehen, ist eine sich von selbst verstehende Sache. Allein keineswegs von selbst ergibt es sich als eine Nothwendigkeit, daß geistig innig Verbundenes auch in körperlicher Einheit und Verbindung bestehen müsse.

Man braucht zum Nachweise dessen nicht auf Hunderte für sich bestehender Werke zu verweisen, die ohne andere, einem ganz andern Verleger zugehörige Werke gar nicht verstanden werden können. — (Wie viele Werke bestehen über Goethe's Faust!) — In dem von Stahel übergebenen Beilagenband zum Conferenz-Protokolle befindet sich ein, einem ganz fremden Verleger gehöriges Werk: es ist das der im Verlage Decker's herausgekommene preussische Entwurf. Hier stellt die Actenlage selbst außer Zweifel, daß die Bestimmung des Entwurfs zur Beilage der Protokolle wohl zum Zwecke der Erleichterung geistigen Ueberblickes, nicht aber zum Zwecke körperlicher Verschmelzung mit den Protokollen als einer Einheit geschehen ist.

Daß man von Seite der Commission selbst bezüglich der

äußeren Erscheinung Protokolle und Entwurf vollkommen trennen wollte, zeigen klar die in der ersten Sitzung vom 21. Januar 1857 gefaßten Beschlüsse: — die Trennung der Redaction des Entwurfs von jener der Protokolle und die Bestellung zweier gesonderter Ausschüsse für beide Zwecke.

Stets sind auch Protokolle und Entwurf als getrennte Sachen behandelt worden, und es ist deshalb von Gewicht, daß in der Sitzung vom 27. Januar 1858 nur die Ausdrücke: „Veröffentlichung der Verhandlungen“, „Ausgabe der Conferenz-Protokolle“, „Uebertragung des Autorrechts an diesen Protokollen an pp. Luz“, „Veröffentlichung im angegebenen Sinne“ gebraucht sind. Ebenso absichtlich als die erste bei Tümmel gedruckte Ausgabe und deren Titel — ebenso absichtlich sind diese Worte in den Protokollen, resp. im Vortrage des Präsidenten der Versammlung.

Uebereinstimmend damit ist auch das Protokoll vom 18. Juni 1857. In den Worten: es scheine nunmehr die Publication sowohl des Entwurfs als der Protokolle geboten, ist zu erkennen gegeben, daß, was in der That auch der Fall ist, beide Publicationen als gesonderte gedacht wurden, deren jede auf andern Erwägungen beruhe.

So befestigt sich denn durchweg die Ueberzeugung, daß Bezirksgerichtsrath Luz ein Autorrecht am Entwurfe selbst nicht erworben habe und also auch Stahel kein ausschließliches Autorrecht an solchem erworben haben kann.

Eben die Protokolle, die nach Stahel's Antrag die Einheit der Protokolle und des Entwurfs darlegen sollen, beweisen das Gegentheil. Schlußfolgerungen sind ausgeschlossen, wo, wie hier, Thatsachen und Augenschein sprechen.

Unter solchen Umständen erscheint auch die Bezeichnung: „Protokolle der Commission etc.“, im Auftrage dieser Commission herausgegeben von J. Luz. Beilagenband, 5. Heft. Entwurf dritter Lesung“, wie solches auf dem Titel des bei Stahel erschienenen Abdrucks des Entwurfs zu lesen ist, als eine willkürliche, nur eben vom Verleger oder Herausgeber gewählte Fassung, die keinen Anspruch und kein Recht gibt, ein nur bezüglich der Protokolle gegebenes Autorrecht auch auf den Entwurf auszudehnen.

Aus diesen Gründen war zu erkennen, wie geschehen. Die sofortige Aufhebung der Beschlagnahmen ist lediglich eine Folge des in der Hauptsache gefaßten Beschlusses und der Bestimmungen des Gesetzes Art. 9. und 10.

Mit dem ersten Antrage schließt das Parteiverfahren ab. Ist der Antrag auf Bestrafung als statthaft zugelassen, dann ist alles weitere Verfahren polizeiliche Untersuchung. Nicht die Grundsätze der Verhandlungs-, sondern nur jene der Untersuchungsmaxime entscheiden. Nach diesen hört aber alle Amtseinschreitung in dem Augenblicke auf, in welchem das Amt erkennt, daß es zu solcher wegen Schuldlosigkeit des Angezeigten nicht befugt sei.

Daß bezüglich der Entschädigung und Confiscation in Art. 9. des Gesetzes dem Anzeiger wirksame Zurücknahme des Antrags gestattet ist, ändert an diesen Grundsätzen der Untersuchungsmaxime durchaus nichts. Nicht bezüglich der Schöpfung des Schuldausspruchs, sondern nur bezüglich seiner Wirkungen ist hier dem Anzeiger ein Einwirkungsrecht gegeben.

Es war daher auf Grund der in diesem Falle erkannten Unschuld auf die sofortige Lösung der Beschlagnahme zu verfügen, und bedarf der gefaßte Beschluß, um rechtskräftig zu werden, nicht des Ablaufs einer Recursfrist.

Die Kosten der Untersuchung sind, mit Ausnahme jener des Strafantrags selbst, der Parteisache ist, vom Polizeifond zu tragen. v. Wächter. Seiler. Schulig.